

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 08. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

Kindertagespflege in Berlin VI – bieten Rechtsgrundlagen und Ausführungsvorschriften ausreichende Planungssicherheit?

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22046

vom 8. Januar 2020

**über Kindertagespflege in Berlin VI – bieten Rechtsgrundlagen und
Ausführungsvorschriften ausreichende Planungssicherheit?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welcher Rechtsgrundlage ist es für selbstständig arbeitende Tagespflegepersonen vorgeschrieben, dass sie nach behördlichen Ausführungsvorschriften (AV) arbeiten müssen?

Zu 1.:

Tagespflegepersonen bedürfen nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einer Pflegeerlaubnis. Gemäß Absatz 5 sind die näheren Ausführungen zum Gesetz durch Landesrecht zu regeln. Das Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG- regelt dazu einige rechtliche Sachverhalte, u. a. in §§ 7 Absatz 2, 16, 17 und 18. Gemäß § 27 KitaFöG kann die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung Ausführungen zu diesem Gesetz erlassen.

2. Wie und durch wen werden in Berlin und seinen Bezirken Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen erarbeitet und festgelegt?

Zu 2.:

Die Ausführungsvorschriften zur Kindertagespflege (AV-KTPF) wurden bereits mehrmals in den letzten 11 Jahren von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) überarbeitet. Dabei wurden die Senatsverwaltung für Finanzen, Fachbereiche der bezirklichen Jugendämter, Gütesiegelbildungsträger und Interessenvertretungen sowie Gruppensprecherinnen von Tagespflegepersonen einbezogen.

3. Welche Rahmenbedingungen sind in ganz Berlin einheitlich, bei welchen gibt es Unterschiede in den Bezirken?

4. Welche Auswirkungen haben die zahlreichen Kann-Bestimmungen in den Ausführungsvorschriften auf die Handhabung in den Bezirken und führt das zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung der Kindertagespflegepersonen in den Bezirken? (Bitte um Nennung von Beispielen!)

Zu 3. und 4.:

Die Rahmenbedingungen für Kindertagespflege sind im KitaFöG und in der AV-KTPF festgelegt. Die darin enthaltenen Kann-Bestimmungen tragen den individuellen Bedingungen und den unterschiedlichen Sachverhalten Rechnung. Ermessensspielräume ermöglichen es den Fachberatungen, auf individuelle Bedürfnisse von Eltern und die persönlichen Rahmenbedingungen von Tagespflegepersonen eingehen zu können.

Der Kinderschutz ist hierbei ein zentraler Gesichtspunkt, der durch das Jugendamt gewährleistet werden muss. Deshalb gehört die Einschätzung der familiären Situation der Tagespflegeperson und des Förderbedarfs des einzelnen Kindes zu den wichtigsten Aufgaben der Fachberatung. Auch die räumliche Situation ist bei Kindertagespflegestellen sehr individuell, da es sich in der Regel um Privathaushalte handelt. Für die Beurteilung der Eignung stehen den Fachberatungen zahlreiche Anhaltspunkte, z. B. über die AV-KTPF und weitere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung. Eine Einschätzung über die Eignung erfordert eine im pflichtgemäßen Ermessen getroffene Entscheidung der Fachberatung.

5. Nach welcher Grundlage ist es geregelt, dass eine Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen nur für fünf Jahre gilt, was ist die Begründung hierfür und gibt es solch eine terminierte Nachweispflicht auch für Kita-Erzieher?

6. Welche Änderungen sind zu wann diesbezüglich geplant?

Zu 5. und 6.:

Personen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen nach § 43 SGB VIII einer Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nach § 43 Abs. 3 SGB VIII auf fünf Jahre befristet. Die Regelung unterstreicht einerseits den eher temporären Charakter der Kindertagespflege und gibt dem örtlichen Jugendamt andererseits Gelegenheit, bei einer erforderlichen Verlängerung nach fünf Jahren nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Erlaubnis noch gegeben sind (Wiesner, SGB VIII, § 43 Rn. 35). Eine geplante Änderung dieser Vorschrift ist nicht bekannt. Träger, die eine Kindertageseinrichtung betreiben möchten, bedürfen gemäß § 45 SGB VIII ebenfalls einer Erlaubnis. Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht befristet.

7. Welche Kündigungsfristen gelten in der Kindertagespflege und in Kindertagesstätten, sind diese in Verträgen unterschiedlich geregelt, wenn ja, warum?

8. Wie vielen Kindertagespflegepersonen wurden 2017, 2018 und 2019 zum Ablauf des folgenden Monats jeweils in den Bezirken gekündigt?

9. Wie wird bei kürzeren Kündigungsfristen die Planungssicherheit für Eltern und Kindertagespflegepersonen gewährleistet?

Zu 7., 8. und 9.:

Einer Tagespflegeperson kann nicht gekündigt werden, da sie nicht abhängig beschäftigt ist. Gleichmaßen kann Trägern von Kindertageseinrichtungen nicht gekündigt werden. Soweit die Frage auf den Betreuungsvertrag mit den Eltern abstellt gilt für den Betreuungsvertrag zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Eltern eine Frist von einem Monat zum Monatsende. Gleiches gilt für den Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege zwischen dem jeweiligen Jugendamt und den Eltern.

Endet der zwischen Eltern und dem Jugendamt geschlossene Betreuungsvertrag, endet automatisch auch der Tagespflegevertrag zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson.

10. Welche Auswirkungen hat es nach Ansicht des Senats auf eine langfristige und existenzsichernde Planung für die Kindertagespflege, dass jederzeit ein Wechsel in Kindertagesstätten erfolgen kann?

11. Was plant der Senat insgesamt, um auch Kindertagespflegepersonen eine langfristig sichere Arbeitsplatz-Perspektive zu bieten?

Zu 10. und 11.:

Die Kindertagespflege wird insbesondere von Familien in Anspruch genommen, die ein familiennahes Setting in kleinen Gruppen für ihr Kind wünschen. Vor diesem Hintergrund werden hier zumeist Kinder unter dem dritten Lebensjahr betreut, die dann in eine Kita wechseln. Dies ist nicht ungewöhnlich und daher einzuplanen. Zwischen Tagespflegepersonen und Kitas existieren Kooperationen, die den Übergang in die Kita entsprechend gestalten. Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder in der Kindertagespflege in besonderer Weise schätzen, belassen ihr Kind in der Tagespflegestelle und stellen auch Anträge zum Verbleib über das dritte Lebensjahr hinaus. Dabei spielt häufig die Flexibilität in den Betreuungszeiten eine Rolle. Zugleich wechseln Kinder aber auch vorzeitig in eine Kita, sobald den Eltern ein dort gewünschter Platz angeboten werden kann. Ein solcher Wechsel ist unvermeidbar und erfolgt auch zwischen den Kitas.

12. Welche Anregungen greift der Senat hierfür aus der Studie „Reflexion der Arbeitsbedingungen in der KTP“ auf?

Zu 12.:

Wie in der Antwort zur schriftlichen Anfrage Nr. 18/22050 dargestellt, handelt es sich bei dem Arbeitspapier „Reflexion der Arbeitsbedingungen in der Tagespflege“ um das Ergebnis zweier Wochenendseminare aus den Jahren 2016 und 2017. Die in diesem Arbeitspapier dargestellten Aussagen sind nicht repräsentativ für die Situation aller Kindertagespflegepersonen in Berlin. Für die Änderung der AV-KTPF, die zurzeit erarbeitet wird, werden die Fachbereiche der Jugendämter, der Landesverband Kindertagespflege sowie Interessenvertretungen und über diese auch Vertretungen von Kiezgruppen der Tagespflegepersonen eingebunden, um eine große Partizipation zu gewährleisten.

13. Wie ist die Position des Senats gegenüber dem Wunsch von Tagespflegepersonen, dass diese selbstständig Verträge direkt mit Eltern abschließen dürfen?

Zu 13.:

Nach § 16 Absatz 3 KitaFöG wird bei Kindertagespflege ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen. Die einheitlichen Verträge sollen gleiche Bedingungen für die Eltern und Tagespflegepersonen sicherstellen.

14. Wie und wo ist das Wahlrecht der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Kitas und durch Tagespflegepersonen über die Bezirksgrenzen hinaus offiziell geregelt?

Zu 14.:

Das Wunsch- und Wahlrecht ist in § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 5 SGB VIII geregelt. In Berlin beantragen Eltern einen Betreuungsplatz und erhalten einen Bedarfsbescheid, den sie im gesamten Stadtgebiet in Kita oder Kindertagespflege einlösen können. In seltenen Fällen machen Jugendämter davon Gebrauch, freie Plätze in Kindertagespflege zunächst an wartende Eltern aus dem eigenen Wohnbezirk zu vermitteln, um dem Rechtsanspruch der Eltern gerecht zu werden.

15. Wie viele Fälle sind in welchen Bezirken bekannt, in denen Jugendämter Betreuungsplätze nur an Bezirksansässige vergeben haben und wie verhält sich dieses Verfahren im Einklang mit den Ausführungen zum Wahlrecht in den Ausführungsvorschriften?

Zu 15.:

Aufgrund einer kurzfristigen Abfrage bestätigen 9 von 10 Jugendämtern, dass sie überbezirkliche Belegungen ermöglichen. Ein Jugendamt schließt hauptsächlich Verträge für bezirkseigene Rechtsanspruchskinder ab, macht aber auch Ausnahmen, unter anderem bei Umzug oder Geschwisterkindern. Eine Übersicht über die Belegung von Plätzen über den Wohnbezirk hinaus ist der Tabelle 1 im Anhang zu entnehmen und zeigt, dass in allen Bezirken überbezirkliche Verträge geschlossen werden.

16. Warum werden Eltern, die sich für eine Kindertagespflege entscheiden, als Kita-suchend im Informationssystem Berliner Jugendhilfe (ISJB) geführt, obwohl eine Betreuung bis zum dritten Lebensjahr möglich ist?

Zu 16.:

Eltern sehr junger Kinder entscheiden sich häufig für die Kindertagespflege als adäquates und alternatives Betreuungsangebot für die ersten Lebensjahre, um später in eine Kita zu wechseln. Gelegentlich wechseln Familien auch vorzeitig in eine Kita, wenn ihnen ein entsprechender Wunschplatz angeboten wird. Zur Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs melden sich Eltern daher häufig bereits frühzeitig in Kitas an bzw. lassen sich auf die Warteliste des sogenannten Kita-Navigators (ISBJ) setzen.

Berlin, den 23. Januar 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Tabelle 1
Verteilung Wohnbezirk, Einrichtungsbezirk
In Tagespflegestellen
Reguläre TP

Stichtag: 31.12.2019
ausgewertet am: 14.01.2020

Einrichtungsbezirk	Mitte	Friedrichshain-Kreuzberg	Pankow	Charlottenburg-Wilmersdorf	Spandau	Steglitz-Zehlendorf	Tempelhof-Schöneberg	Neukölln	Treptow-Köpenick	Marzahn-Hellersdorf	Lichtenberg	Reinickendorf	Wohnbezirk	im Bezirk wohnende Kinder werden in anderen Bezirken betreut
Wohnbezirk														
Mitte	593	2	19	16		6	15	3			1	5	660	67
Friedrichshain-Kreuzberg	7	402	4	1		2	35	20	2	1	1		475	73
Pankow	21		312	2	1	1	2	2	1	2	2	3	349	37
Charlottenburg-Wilmersdorf	8		2	564	10	13	51		1			1	650	86
Spandau	2			19	578		8					4	611	33
Steglitz-Zehlendorf	1		1	22	1	458	53	4					540	82
Tempelhof-Schöneberg	5	3		41	1	26	744	13		1	1		835	91
Neukölln	5	8		6	2	2	55	330	1	2			411	81
Treptow-Köpenick	1	2	1			1	10	23	222	5			265	43
Marzahn-Hellersdorf		1	1				1			269	3	1	276	7
Lichtenberg		3	2			2	2	3		5	208		225	17
Reinickendorf	11		8	5	1		5					326	356	30
Einrichtungsbezirk	654	421	350	676	594	511	981	398	227	285	216	340	5.653	647
Betreute Kinder aus anderen Bezirken	61	19	38	112	16	53	237	68	5	16	8	14	647	

Felder mit der Farbe wohnen und betreut im Bezirk